

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung

der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 140/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/18. Dezember 2015

Satzung

der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat am 20. Oktober 2015 gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) i. d. F. vom 26. Juli 2011 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung und Struktur
- § 4 Beratende Gremien
- § 5 Weitere Regelungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Der Computer- und Medienservice (CMS) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemäß § 84 Abs. 1 BerHGG. Er untersteht dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben

(1) Vorrangige Aufgaben des CMS sind Informationstechnologie-(IT-) und Medien-Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung der HU.

(2) Unter den Gesichtspunkten der Effizienz des Personal- und Mitteleinsatzes sowie einer homogenen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit werden übergreifend und allgemein nutzbare IT-Dienstleistungen der HU weitestgehend zentral durch den CMS angeboten. Dazu gehören insbesondere:

- Planung, Ausbau und Betrieb des Universitätsrechnernetzes und des Speichernetzes der HU sowie der Anschlüsse an externe Netze,
- Aufbau und Betrieb von zentralen, einrichtungsübergreifend nutzbaren IT-Diensten für Information, Kommunikation, Storage, Datenmanagement, Datensicherung und Computing,
- Projektierung und Betrieb zentraler Medienausstattungen der HU,
- Implementierung und Betrieb von IT-Anwendungen der Universitätsverwaltung,
- Absicherung eines Hard- und Software-services sowie des Betriebs zentraler öffentlicher Computerarbeitsplätze für die HU,
- Unterstützung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen der HU bei der Entwicklung, der Auswahl und dem Betrieb von Informationsinfrastruktur und -Diensten,
- Planung der Beschaffung sowie Auswahl zentral betriebener Informationstechnik, Beratung der Einrichtungen der HU bei der Planung und Auswahl von IT.

(3) Der CMS unterstützt die Entwicklung und Fortschreibung von IT-Richtlinien und IT-Konzeptionen der HU.

(4) Der CMS arbeitet kooperativ mit den Einrichtungen der HU und dabei insbesondere mit den dezentralen Datenverarbeitungs-(DV-)Beauftragten und den IT-Betreibern zusammen.

(5) Der CMS kooperiert mit nationalen und internationalen Informationsinfrastruktureinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und mit externen Anbietern von IT-Dienstleistungen.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Der CMS wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des CMS verantwortlich, ist der oder dem für den CMS zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten unterstellt und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem CMS zugeordneten Personals. Sie oder er vertritt den CMS in den Gremien der Universität und bestimmt die strategische Ausrichtung des CMS bei der Entwicklung von IT- und Medien-Dienstleistungen. Sie oder er berät das Präsidium in allen Fragen des IT-Einsatzes. Sie oder er gehört der Leitungsgruppe Informationsprozesse (LGI) der HU an. Die Aufgaben der LGI regelt das Präsidium durch Richtlinie gem. § 5 Abs. 1.

(2) Der CMS gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden. Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter nehmen in ihren Bereichen die Funktion der Dienstvorgesetzten wahr. Näheres zur Gliederung entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Benehmen mit der oder dem für den CMS zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

(3) Bei Abwesenheit der Direktorin oder des Direktors wird sie oder er durch eine Leiterin oder einen Leiter einer Abteilung vertreten.

§ 4 Beratende Gremien

(1) Die Medienkommission des Akademischen Senats ist innerhalb der Humboldt-Universität das für den CMS fachlich zuständige Gremium. Sie berät den CMS in grundsätzlichen Fragen, insbesondere über

- den Entwurf der DV-Konzeption,
- das Dienstleistungsangebot des CMS und
- Entwürfe von Ordnungen, soweit sie die öffentliche Nutzung betreffen.

(2) Das für den CMS zuständige Mitglied des Präsidiums setzt einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der die Leitung des CMS bei der strategischen Ausrichtung seiner Services und des Forschungsprofils berät. Er hat bis zu fünf Mitglieder, die jeweils nicht Mitglieder der Humboldt-Universität sind, und tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Der CMS beruft mindestens einmal jährlich eine universitätsweit öffentliche Benutzerversammlung ein. Inhalte der Benutzerversammlungen sind das Dienstleistungsangebot des CMS, die Nutzungsbedingungen sowie Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 5 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen insbesondere zur Nutzung der Dienstleistungen des CMS, zur IT-Organisation sowie Aufgaben und Zusammenarbeit bezüglich der IT-Infrastruktur und sonstiger mit der IT-Infrastruktur zusammenhängender Abläufe werden gesondert durch Satzung bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig verliert die „Satzung der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice“ (AMB 05/2013) ihre Gültigkeit.